

Landkreis Osterholz – Der Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wörpe“ (NSG OHZ Nr. 4) im Landkreis Osterholz vom 28.07.2020

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der §§ 20, 22, 23, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440);
- der §§ 14, 15, 16 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88);
- des § 9 Absatz 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03. 2001(Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Wörpe“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der Gemeinden Lilienthal und Grasberg (Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000).

Das NSG umfasst den im Landkreis Osterholz im Bereich der Gemeinden Lilienthal und Grasberg gelegenen Gewässerlauf der Wörpe einschließlich angrenzender Flächen (Anlage 2: zweiteilige Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000).

Südlich des NSG grenzt direkt das in Ausweisung befindliche NSG „Untere Wümme“ an, das seinerseits an die bremischen NSG „Untere Wümme“ und „Borgfelder Wümmewiesen“ anschließt.

(3) Das NSG wird durch die Landesstraße 154 gequert. Der südlich der Landesstraße befindliche Teil des NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermarschen“ und hier in der Einheit „Hamme-Wümmemarsch“ mit der Untereinheit „Lilienthaler Sandmarsch“. Der nördlich der Landesstraße befindliche Bereich des NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Hamme-Oste-Niederung“ und hier in der Einheit „Worpsweder Moore“ mit der Untereinheit „Grasberger Moore“.

Das NSG wird ganz überwiegend geprägt durch den Unter- und Mittellauf der Wörpe.

Sie durchfließt sowohl die durch landwirtschaftliche Nutzung charakterisierte freie Landschaft als auch die Siedlungsbereiche von Lilienthal und Grasberg. Die Wörpe ist stark ausgebaut und im südlichen Siedlungsbereich von Lilienthal sogar auf einer Strecke von etwa 200 m kanalisiert.

Der Unterlauf der Wörpe ist tidebeeinflusst. Der Flusslauf wird hier streckenweise durch Deiche und Verwallungen aus Aushubboden aus der Zeit des Wörpeausbaus eingefasst. Die Deiche und Verwallungen sind teilweise mit in das NSG einbezogen.

In der Wörpe befinden sich mehrere Sohlgleiten, die vorher vorhandene, die Durchgängigkeit des Flusses unterbindende Sohlabstürze ersetzt haben. Nahe der Mündung der Wörpe in die Wümme ist als Ersatz für eine noch bestehende Stauanlage „Hainstau“ (siehe Anlage 5 Blatt 1) der Einbau einer Sohlgleite vorgesehen.

Trotz des Ausbauszustandes beherbergen die Wörpe und ihre Uferbereiche schutzwürdige Vegetation, insbesondere Hochstaudenfluren, und Tierarten, darunter den Fischotter und gefährdete Fischarten und Rundmäuler.

Südöstlich des Lilienthaler Ortsteils Falkenberg umfasst das NSG ein etwa 7 Hektar großes, ausgedichtetes und teilweise mit Gehölzen bestandenes Feuchtgebiet („Postwiese“).

Oberhalb der Landesstraße 154 umschließt das NSG streckenweise Uferrandstreifen und flussbegleitende Biotopflächen, die aus Gründen der Fließgewässerrenaturierung aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und teilweise umgestaltet wurden.

Das NSG schließt oberhalb der Landesstraße zudem als Acker und Grünland genutzte Flächen mit ein, die zusammen mit den naturnahen Uferrandstreifen und Biotopflächen das Flächenmosaik ergänzen.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch ein ebenes Relief sowie den Wechsel von freier Landschaft und Siedlungsbereichen geprägt. Die freie Landschaft zeichnet sich durch weitgehende Offenheit und die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung aus.

(4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der veröffentlichten zweiteiligen Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) sowie aus der siebenteiligen maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die genannten Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Der von der Wörpe und ihrem unmittelbaren Ufer eingenommene Teil des Geltungsbereiches des NSG gehört zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332).

Die Teilflächen des NSG, die zum FFH-Gebiet 33 gehören, sind in den Anlagen 2 und 3 gesondert gekennzeichnet.

(6) Das NSG hat eine Größe von etwa 68 Hektar.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist

- die Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Lebensstätten (einschließlich Ruhezonen), Biotope und Lebensgemeinschaften der für die Wörpe und ihren engeren Niederungsbereich typischen wildlebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie

- die Erhaltung der besonderen Eigenart der Wörpe und ihrer einbezogenen Niederung.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung, Entwicklung beziehungsweise Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Wörpe sowie ihrer gewässerökologischen Funktion als wichtiges Nebengewässer der Wümme durch
 - a) die Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit;
 - b) die Reduzierung der Sedimenteinträge aus angrenzenden Flächen;
 - c) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer naturnahen Ufervegetation;
 2. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung der im Zuge der erfolgten Renaturierungsmaßnahmen angelegten Gewässerstrukturen;
 3. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung von Hochstaudenfluren;
 4. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung von Röhricht;
 5. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung von Feuchtgebüsch und Auwaldstrukturen;
 6. die Erhaltung des Grünlandes und die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Ackerflächen im Nahbereich der Wörpe;
 7. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;
 8. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung des Gesamtkomplexes des überwiegend offenen Niederungsbereiches der Wörpe als Mosaik aus dem Fließgewässer, weiteren Gewässerstrukturen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Auwaldstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen;
 9. die Erhaltung bzw. Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 1 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
 10. die Erhaltung bzw. Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 1 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
 11. die Erhaltung bzw. Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;
 12. die Erhaltung bzw. Entwicklung ungestörter Gewässer- und Uferbereiche für den Fischotter;
 13. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
 14. die Erhaltung bzw. Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.
- (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:
1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
 - a) des prioritären wertbestimmenden Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide;

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren;
- 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*);
 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*);
 - Steinbeißer (*Cobitis taenia*);
 - Fischotter (*Lutra lutra*).
- (4) Die Ziele gemäß Absatz 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Absatz 2 und 3 BNatSchG. Die in Absatz 3 genannten Ziele werden in Anlage 4 näher bestimmt.

§ 3 Allgemeine Schutzregelungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Absatz 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 8 genannten Regelungen zu beachten.
- (2) Innerhalb des NSG ist es insbesondere verboten:
 1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;
freigestellt ist das Betreten folgender Teilbereiche des NSG (siehe Anlage 5):
 - a) Teilbereich in Lilienthal von der Querung der Hauptstraße (L 133) bis Höhe Schröterschule beidseits der Wörpe,
 - b) Teilbereich in Lilienthal von der Schröterschule bis Wörpebrücke bei Kutscher Behrens, jedoch nur rechts der Wörpe,
 - c) Teilbereich in Lilienthal von der Wörpebrücke bei Kutscher Behrens bis zur Querung der Heidberger Straße (L 154) links der Wörpe sowie von der Wörpebrücke bei Kutscher Behrens bis auf Höhe des Wohngebietes Ahnwers Wiese, rechts der Wörpe,
 - d) Teilbereich in Lilienthal am Wohngebiet im Bereich der Heidberger Straße (L 154), jedoch nur rechts der Wörpe,
 - e) Teilbereich in Grasberg vom westlichen Ortsrand bis Straße Hausstelle am östlichen Ortsrand beidseits der Wörpe;
 2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
freigestellt bleibt außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt; dabei dürfen die Hunde sich bis zu 3 m vom Weg entfernen;
freigestellt bleibt ferner das unangeleinte Führen von Hunden

- a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund,
 - b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund und
 - c) im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd;
unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen (Leinenpflicht) durch gemeindliche Anordnungen;
5. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;
 6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
 7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 8. Feuer zu machen;
 9. Feuerwerkskörper zu zünden;
 10. Reet zu schneiden;
 11. Gehölze ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen;
freigestellt ist die Pflege von Gehölzen;
 12. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
 13. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
freigestellt ist die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;
die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, nicht ortsüblichen Weidezäunen und Viehunterständen richtet sich nach § 5 Absatz 2 Ziffer 4;
die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 7 Absatz 2 Ziffer 3;
 14. Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde neu zu bauen sowie wesentlich zu verändern;
 15. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;
 16. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im Naturschutzgebiet natürlicherweise nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen; unberührt bleibt § 40 BNatSchG.
- (3) Freigestellt von den Verboten der Absatz 1 und 2 und der §§ 4 bis 8 sind:
1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 8;
 - b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
 - d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher

- Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 4. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann;
die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Wörpedeiches richtet sich nach Ziffer 6 sowie von Gräben, Grüppen und Drainagen nach § 4;
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der im Gebiet der Gemeinde Lilienthal auf der in Fließrichtung gesehenen linken Wörpeseite streckenweise vorhandenen Deichstrecken; für die Erhöhung und Verbreiterung des Deichkörpers ist die Erteilung einer Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich; die zuständige Naturschutzbehörde hat bei Entscheidungen über eine Zustimmung die Gewährleistung der Deichsicherheit zu berücksichtigen.
 7. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffern 5 und 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gräben und der Entnahme von Bodenbestandteilen), Ziffern 10 und 11 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
 1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter Einhaltung der Regelungen gemäß Absatz 2 und 3 nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Absatz 4; abweichend von § 9 Absatz 4 hat die Anzeige einer Unterhaltungsmaßnahme 10 Werktage vor ihrer Durchführung zu erfolgen; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Falle nicht schutzzweckkonformer Unterhaltungsmaßnahmen bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zum Gewässerabfluss zu gewährleisten; § 3 Absatz 3 Ziffern 3 und 4 bleiben unberührt;
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Grüppen und Drainagen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung bestehender Grüppen und Drainagen sowie die Erneuerung bestehender Drainagen;
 3. das Absenken der Schütztafel der Stauanlage „Hainstau“ (s. Anlage 5 Blatt 1) im Hochwasserfall;
 4. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die wasserrechtliche Genehmigungen vorliegen.
- (2) Im gesamten NSG ist die Veränderung des Wasserhaushaltes verboten, insbesondere durch
 1. Absenkung des Grundwasserstandes,
 2. Beseitigung, wesentliche Umgestaltung und Neuanlage (Ausbau) von Gewässern

aller Art und

3. Neuanlage von Drainagen.

Ausnahmen vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

(3) An ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässern, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:

1. die Gewässerunterhaltung vom 01.11. bis 31.08; freigestellt sind

- a) vom 01.06. bis 31.08. die mehrmalige Mittelstrichmahd der Wörpe von der Mündung bis zur Ortslage Grasberg mit dem Mähboot einschließlich des dafür erforderlichen Aufstauens der Wörpe in einem Zeitraum von maximal 5 Tagen pro Mahd durch Bedienen der vorhandenen Staubauwerke;
- b) vom 01.06. bis 31.08. eine Mahd der Böschungen im vorgenannten Abschnitt der Wörpe unter vollständiger Auslassung des Böschungsfußes von mindestens 1,0 m Breite und unter Einhaltung einer Mindestschritthöhe von 10 cm im zu mähen den Bereich;
- c) die Unterhaltung der Sandfänge am Müllersdammgraben und am Wilstedtermoorer Schiffgraben;

2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.03. bis 30.09. sowie bei Lufttemperaturen von unter 5°C vom 01.12. bis 29.02; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden; bezüglich der Mittelstrichmahd auf der Wörpe gilt Ziffer 1 entsprechend;

3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite;

4. der Einsatz von Grabenfräsen;

5. der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;

6. die Unterhaltung von Gewässerabschnitten mit Vorkommen der Krebschere sowie von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; ausgenommen von dieser Regelung ist das Vorkommen des Fischotters; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen ihrer Zustimmungsentscheidung die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zum Gewässerabfluss zu gewährleisten;

7. die Unterhaltung von Gewässern, die sich auf Kompensationsflächen (siehe Anlage 5) befinden, inklusive deren Gehölzsäume ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Auf den Eigentumsflächen des GLV sind die Düngung, die Kalkung, der Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel, die Beweidung sowie vor dem 31.07. die Mahd verboten; in Teilbereichen freigestellt ist die Böschungsmahd gemäß Absatz 2 Ziffer 1.

(5) Unter Beachtung des § 39 Absatz 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Absatz 1 bis 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 bis 3. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des BBodSchG ergeben, insbesondere die in § 5 Absatz 2 BNatSchG genannten Grundsätze, zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Beschränkungen.
- (2) Im gesamten NSG sind die unter den Ziffern 1 bis 6 aufgeführten landwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen verboten. (Einzelne Verbote beziehen sich auf einen 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer, gemessen von der Grenze des Gewässerflurstückes in die vom Gewässer abgewandte Richtung):
 1. die landwirtschaftliche Innutzungnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen und ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Fortführung landwirtschaftlicher Nutzungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen gemäß Anlage 5;
 2. die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen;
 3. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung, soweit diese nicht der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß Absatz 1 entspricht und auf den ordnungsgemäßen Ackerflächen der Einsatz von chemischen Insektiziden und gebeiztem Saatgut;
 4. a) auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Anlage von nicht ortsüblichen Weidezäunen;
b) auf den übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde von nicht ortsüblichen Weidezäunen;
 5. a) auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09.;
b) auf den übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 6. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut.
- (3) Auf den Grünlandflächen sind zusätzlich zu Absatz 2 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
 1. die Umwandlung in eine andere Kulturart;
 2. a) auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung; freigestellt ist die Schlitzsaat; unberührt bleibt Ziffer 8;
b) auf den übrigen Grünlandflächen auf Standorten im Überschwemmungsgebiet, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung in einer Tiefe von mehr als 15 cm; freigestellt ist die Schlitzsaat; unberührt bleibt Ziffer 8;

3. die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
freigestellt sind:
 - a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,
 - b) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Absatz 4 sowie
 - c) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässer- rand und das Verteilen auf der anliegenden Fläche;
4. innerhalb eines Abstandes von 10 m um ein dem Bewirtschafter bekanntes besetz- tes Nest von Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Kiebitz, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel die Mahd und die Beweidung;
freigestellt sind die Beweidung mit maximal zwei Tieren pro ha zugeteilter Weideflä- che sowie die Beweidung unter Verwendung von Gelegeschutzkörben oder entspre- chender Schutzvorrichtungen;
5. a) auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer die Kalkung;
b) auf den übrigen Grünlandflächen die Kalkung von Moorböden und anderen Bö- den mit einem Humusgehalt über 30 % bei einem pH-Wert höher als 4,3 sowie von Lehm- und Tonböden mit einem Humusgehalt unter 30 % bei einem pH-Wert höher als 5,5;
6. a) auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer die Düngung;
b) auf den übrigen Grünlandflächen die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg N pro ha und Jahr;
7. a) auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer die Neuerrichtung von Vieh- unterständen;
b) auf den übrigen Grünlandflächen die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
8. der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln; freigestellt ist der se- lektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen- den Dominanzbeständen von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpf- blättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und Flat- terbinse (*Juncus effusus*) sowie Beständen von Wiesenschnake (*Tipula paludosa*), jedoch mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, nicht jedoch auf ei- nem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer.
- (4) Unberührt von den Regelungen der Absätze 1 und 2 bleibt § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen füh- ren können.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Ver- boten des Absatz 2 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen ge- boten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (6) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonsti- gen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gemäß Nds. FischG und im Sinne von § 5 Absatz 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Absatz 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:
1. die Fischerei vom Ufer aus innerhalb der in Anlage 5 dargestellten „Beruhigungszonen“ 1 bis 7;
freigestellt sind Maßnahmen der Hege und Kontrolle einschließlich der Untersuchung der Gewässer durch Fischereiberechtigte und durch deren Beauftragte; vom Fischereiverbot in den Beruhigungszonen hat die zuständige Naturschutzbehörde folgende Ausnahmen auf Antrag zu erteilen:
 - in der Beruhigungszone 3: Ausnahmen für die Einrichtung und Nutzung von zwei Angelstellen,
 - in der Beruhigungszone 4: Ausnahmen für die Einrichtung und Nutzung von zwei Angelstellen,
 - in der Beruhigungszone 5: Ausnahmen für die Einrichtung und Nutzung von vier Angelstellen,
 - in der Beruhigungszone 6: Ausnahmen für die Einrichtung und Nutzung einer Angelstelle.Jede Angelstelle ist auf maximal 10 m Uferzone begrenzt. Die Ausnahme schließt die Zuwegung zur Angelstelle mit ein;
 2. die Fischerei vom Boot aus;
freigestellt ist die Fischerei vom Boot aus im Wörpeabschnitt unterhalb der Stauanlage „Hainstau“ (siehe Anlage 5 Blatt 1);
ferner freigestellt sind Bootsfahrten des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e.V. und des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. mit seinem Mitgliedsverein Fischerei- und Gewässerschutz-Verein Lilienthal und Umgebung e.V. zum Zwecke der Hege und für Monitoringmaßnahmen;
 3. die Reusenfischerei;
freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter (Alt- und Jungtiere) ungefährlichen Reusentypen unter Beachtung der Ziffern 1 und 2;
 4. das Einbringen von Futter in Gewässer;
freigestellt ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;
 5. die Beseitigung und der Rückschnitt von Pflanzenbeständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 6. die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Absatz 4; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her.

§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Jagd

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem

nachfolgenden Absatz 2 genannten Beschränkungen.

(2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:

1. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Absatz 4 BJagdG innerhalb der in Anlage 5 dargestellten „Beruhigungszonen“;
freigestellt bleibt die Jagd auf Schwarzwild, Nutria und Prädatoren zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten;
freigestellt bleibt ferner die Nachsuche und Bergung kranker, verletzter und toter Tiere;
2. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;
freigestellt bleiben Kirrungen zur Bejagung des Schwarzwildes;
3. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4;
freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen;
unberührt bleibt § 3 Absatz 2 NJagdG;
4. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
5. die Jagd auf Krickente und Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
6. der Einsatz von Totschlagfallen generell sowie von Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können; unberührt bleibt der Einsatz von selektiv fangenden Fallen für die außerhalb der Jagd erfolgende Bekämpfung des Bisams.

§ 8 Zusätzliche Regelungen zum Bootsverkehr

(1) Verboten sind folgende wassersportliche und -touristische Handlungen und Nutzungen:

1. das Befahren aller Gewässer;

freigestellt ist das Befahren des Wörpeabschnitts unterhalb der Stauanlage „Hainstau“ (siehe Anlage 5 Blatt 1) mit Torfkähnen und nicht motorisierten Booten;

freigestellt ist ferner das Befahren des Wörpeabschnitts zwischen der Stauanlage „Hainstau“ und der L154 (Heidberger Straße) mit nicht motorisierten Booten, soweit zum Zeitpunkt des Befahrens die Wassertiefe im befahrenen Streckenabschnitt mehr als 40 cm beträgt; das Ein- und Aussetzen der Boote direkt unterhalb der Straßenbrücke der L 154 und direkt unterhalb der Brücke bei Kutscher Behrens ist vom Betretungsverbot gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 freigestellt. Die Freistellung zum Befahren gilt nicht für den am Hainstau geplanten Umfluter.

(2) Freigestellt von den Verboten des Absatz 1 und des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 sind Bootsfahrten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK), des LAVES (Dezernat Binnenfischerei), des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor (GLV), der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), der Wasserschutzpolizei und des Landkreises Osterholz und der Gemeinden Lilienthal und Grasberg im Rahmen ihrer Aufgaben

als Ordnungs- und Sonderordnungsbehörden sowie der von den genannten Stellen Beauftragten, ferner der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes bei Rettungs- und Notfällen.

- (3) Den Einsatz von Booten im Rahmen der Fischerei regelt § 6 Absatz 2 Ziffer 2.

§ 9 Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen

- (1) Die gemäß §§ 4 und 6 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die gemäß §§ 3 bis 8 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- (3) Bei der Erteilung einer Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- (4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Absatz 5 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 8 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind:
 - Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Wörpe und ihrer Nebengewässer;
 - naturnahe Umgestaltung der Wörpe und ihrer Nebengewässer;
 - Anlage von Nebengewässern sowie Blänken und Senken;

- Anlage von Laich- und Aufwuchshabitaten für Fische (z. B. Meerforelle) und Rundmäuler;
- Anlage nicht genutzter Uferstrandstreifen;
- Beseitigung und Management von invasiven nicht heimischen Arten;
- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (insbesondere Beseitigung von gebietsfremden invasiven Arten, Beseitigung von ökologisch nachteiligen Dominanzbeständen);
- Mahd oder Beweidung von Brachflächen;
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Ruhezonen (z. B. durch Beschilderung und Besucherlenkung);
- Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden. Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen; besonders zu beteiligen sind der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor sowie die Gemeinden Lilienthal und Grasberg; bei der Erstellung eines Managementplans, Maßnahmenplans oder Maßnahmenblattes ist die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zum Gewässerabfluss zu gewährleisten.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen. Nach anderen Rechtsvorschriften, unter anderem dem Wasserrecht erforderliche Genehmigungen sind einzuholen.
- (3) Über die Maßnahmen gemäß Absatz 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.
- (5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 8 freigestellt.
- (7) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 8 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Absatz 1 FFH-RL.

§ 12 Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;
3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

§ 13 Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 1 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. die Regelungen des § 3 Absatz 2 Ziffern 2 sowie der §§ 4 bis 8 dieser Verordnung nicht einhält,

ohne dass eine erforderliche Anzeige vorgenommen, eine erforderliche Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 14 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Landwirtschaft

Der Erschwerenausgleich nach § 42 Absatz 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwerenausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 28.07.2020

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wörpe“ (NSG OHZ 4)
im Landkreis Osterholz
vom 28.07.2020**

Anlage 4

Tabelle zu § 2 Absatz 4

Präzisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen und –Arten

<p>91 E0* – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide prioritärer wertbestimmender Lebensraumtyp</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung naturnaher, feuchter bis nasser Waldstrukturen aus Erlen-, Eschen- und Weidenbeständen aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
<p>6430 – Feuchte Hochstaudenfluren</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) am Ufer der Wörpe und ihrer Nebengewässer mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</p>
<p>Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Wörpe und ihren Nebengewässern. Dazu Entwicklung vielfältiger Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmter Flachwasserbereiche und eines sandigen Gewässerbettes mit Umlagerungsprozessen sowie einer naturraumtypischen Fischzönose. Des Weiteren Förderung der Bestände unter anderem durch eine fischschonende Unterhaltung der Wörpe und ihrer Nebengewässer. Erhaltung und Entwicklung der Wörpe sowie der einmündenden Gräben als Laich- und Aufwuchsgewässer.</p>
<p>Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Wörpe und ihren Nebengewässern. Dazu Entwicklung naturnaher auentypischer Strukturen u. a. Altarme und Altwässer), temporär überfluteter Bereiche mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund sowie einer naturraumtypischen Fischzönose. Des Weiteren Förderung der Bestände durch eine angepasste Gewässerunterhaltung. Erhaltung und Entwicklung der Wörpe sowie der einmündenden Gräben als Laich- und Aufwuchsgewässer.</p>

<p>Meerneunaige (<i>Petromyzon marinus</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Wörpe und ihren Nebengewässern. Dazu Entwicklung der Wörpe zu einem möglichst naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und strömenden Fließgewässer, mit weitgehend unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teilebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit. Erhaltung und Entwicklung der Wörpe als Wanderroute.</p>
<p>Flussneunaige (<i>Lampetra fluviatilis</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Wörpe und ihren Nebengewässern. Dazu Entwicklung der Wörpe zu einem möglichst naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und strömenden Fließgewässer, mit weitgehend unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teilebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit. Erhaltung und Entwicklung der Wörpe als Wanderroute.</p>
<p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Wörpeniederung als Teilgebiet der Wümme-Hammeregion. Dazu Entwicklung von strukturreichen Gewässerrändern und Weich- und Hartholzauenelementen sowie Verbesserung der Gewässergüte. Entwicklung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Wörpe (z. B. durch Bermen, Umfluter). Erhaltung und Entwicklung der Nahrungsgrundlage des Fischotters durch Förderung eines gewässerspezifischen Fischartenspektrums in der Wörpe und ihren Nebengewässern.</p>

Osterholz-Scharmbeck, den 28.07.2020

Landkreis Osterholz
Der Landrat

gez. Bernd Lütjen